

Beitrags- und Kostenordnung

Stand 2025

§ 1 Jahresbeiträge

1. Gemäß § 7 der Satzung des Eppelheimer Tennis Clubs ist jedes Mitglied zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 1. März zu zahlen.

2. Der Jahresbeitrag beträgt:

	Jahresbeitrag
Aktive Mitglieder	249 €
Aktive Zweitmitglieder /Ehegatten, Lebensgefährten oder alleinerziehende mit mindestens einem Kind im Verein	163 €
Familien (Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	379 €
Aktive Mitglieder in Ausbildung (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit jährlichem Nachweis*)	141 €
Aktive Mitglieder in Ausbildung (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr mit jährlichem Nachweis*)	119 €
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	87 €
Jugendliche bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	65 €
Passive Mitglieder	43 €

3. Jedem aktiven Mitglied, das bis zum 01.01. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet und noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat, werden 6 Arbeitsstunden á 15 Euro in Rechnung gestellt. Jugendlichen werden ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (Stichtag 01.01.) 3 Arbeitsstunden in Rechnung gestellt. Der Betrag ist zusammen mit dem Jahresbeitrag fällig. Bei Ableistung der Arbeitsstunden wird dem Mitglied dieser Beitrag erstattet.

4. Erst nach Eingang des Jahresbeitrages und des Arbeitsstundenbetrages erhält das Mitglied die Berechtigung zur Benutzung der Platzanlage.

5. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins ist, unabhängig von der Höhe des noch zu zahlenden Jahresbeitrages bzw. Beitragsrestes, ein Säumniszuschlag von 5 Euro je angefangenen Monat unaufgefordert zu entrichten.

6. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachgekommen, kann der Vorstand gemäß § 5 der Satzung den Ausschluss des sich in Zahlungsverzug befindlichen Mitgliedes beschließen. Der Ausschluss entbindet den Beitragsschuldner jedoch nicht von der Zahlung der

Beitragsschuld. Die Forderung bzw. Restforderung soll dann auf dem Rechtsweg zuzüglich entstandener Kosten eingezogen werden.

7. Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres mitgeteilt werden.

8. Der Vorstand ist berechtigt zur Mitgliedergewinnung im Jahr des Eintritts Sonderaktionen festzulegen.

§ 2 Aufnahmegebühren

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. November 1998 werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

§ 3 Sonstige Gebühren

Der Vorstand ist berechtigt von passiven Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern für die Nutzung von Plätzen (max. 5 Stunden) eine angemessene Gebühr zu erheben. Näheres regelt die Platzordnung.

§ 4 Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres.

* Der entsprechende Nachweis muss bis spätestens Ende Januar vorgelegt werden.